



**STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ**

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**GESCHÄFTSBEREICH
STADTENTWICKLUNG,
MOBILITÄT UND UMWELT**

26. Juni 2025

Ihr Zeichen:
Aktenzeichen:

Fachbereich Umwelt und Natur

Ansprechpartner/-in

Besucheradresse:
Neumarkt 5
03046 Cottbus

F +49 355 612132704
umweltamt@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsge-
setz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in der zurzeit gültigen Fas-
sung i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) vom 02.03.2012
(GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung

Widerruf der Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

**zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und
von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.06.2025 zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern, veröffentlicht auf <https://cottbus.de/niedrigwasser> wird wider-
rufen.
2. Dieser Widerruf der Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekannt-
machung als bekannt gegeben.
3. Dieser Widerruf der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Be-
kanntmachung in Kraft.

Begründung

Die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz ist gemäß § 124 Abs. 2 des BbgWG untere
Wasserbehörde und als solche gemäß § 126 Abs. 1 BbgWG zuständig für den
Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes.

Rechtsgrundlage des Widerrufs ist § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
(VwVfG) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I
S. 102) in der derzeit gültigen Fassung.

Aufgrund ausbleibender Niederschläge im Einzugsgebiet der Spree in

Verbindung mit hochsommerlichen Temperaturen verschlechterte sich die wasserwirtschaftliche Situation. Durch die aktuellen Wetterprognosen ist eine weitere anhaltende Unterschreitung der Schwellenwerte an den maßgebenden Bezugspegeln (siehe www.pegelportal.brandenburg.de) absehbar.

Die Speichersysteme im Spreeeinzugsgebiet wurden im Rahmen der Niedrigwasserbewirtschaftung bereits überplanmäßig beansprucht.

Aufgrund der nun gegebenen Gesamtsituation ist die Wasserentnahme aus den oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtungen für die Allgemeinheit nicht vertretbar. Anstelle der Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 23.06.2025 zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern tritt mit Veröffentlichung des Widerrufs eine Allgemeinverfügung zur Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von Oberflächengewässern. Darin ist die ganztägige Entnahme aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtungen untersagt.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chósebus <https://www.cottbus.de/niedrigwasser> veröffentlicht.

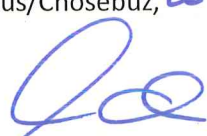
Dieser gilt gemäß § 1 Abs.1 S.1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12]) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24]) in der derzeit gültigen Fassung und § 41 Abs.4 S.4 VwVfG einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerruf der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 des OZG oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

Hinweise

1. Der Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG (z. B. das Baden, Tauchen oder Viehtränken) wird durch diese Allgemeinverfügung nicht eingeschränkt.
2. Die Einschränkungen durch diese Allgemeinverfügung gelten nicht, wenn in wasserrechtlichen Erlaubnissen anderslautende Regelungen zur Entnahme im Niedrigwasserfall (z. B. Begrenzungen der Entnahmemengen) getroffen wurden.
3. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr.1 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Cottbus/Chósebus,  23.06.2025

Doreen Mohaupt
Bürgermeisterin, Geschäftsbereichsleiterin Stadtentwicklung, Mobilität und Umwelt